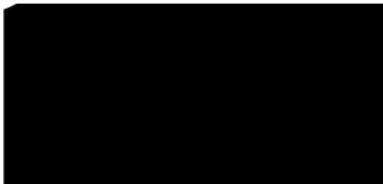


VON



AN  
Regierungsrat Schaffhausen  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 20. Februar 2023

**Rekurs gegen die Verfügung vom 31. Januar 2023 (zugestellt am 02. Februar 2023)  
vom Arbeitsamt Schaffhausen**

---

Hiermit erhebe ich innert Frist Rekurs beim Regierungsrat Schaffhausen gegen die Verfügung des Arbeitsamt Schaffhausen vom 31. Januar 2023, postalisch zugestellt am 02. Februar 2023.

**Vorgeschichte**

Bereits in der Vergangenheit habe ich Einsicht in meine Akten erhalten. Nachdem ich in einem gegen mich laufenden Strafverfahren, indem das Arbeitsamt als Anzeigsteller fungiert, bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht erhalten habe, habe ich festgestellt, dass Akten beim Arbeitsamt existieren, die mir nie zugänglich gemacht wurden. Ich habe im weiteren Verlauf um Akteneinsicht/Datenauskunft beim Arbeitsamt gebeten und neben den unvollständigen Akten beiliegende Verfügung erhalten.

**Rechtliche Erwägungen**

Herr B. verweist u.a. auf Art. 3 Abs. 2 DSG. Laut diesem richten sich die Rechte und Ansprüche der betroffenen Personen sowie die Einsichtsrechte Dritter in hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

Herr Büchi möchte daraus einen Anspruch ableiten, mir meine Akten und Daten zu verwehren, weil das Arbeitsamt, das im Übrigen nicht antragsberechtigt ist (da das Arbeitsamt als eine Dienststelle des Kantons über keine Rechtspersönlichkeit verfügt sowie Frau W. und Frau C. bereits ausgesagt haben, über keine Spezialvollmacht zu verfügen, die sie berechtigt, die Verletzung höchstpersönlicher Immaterialgüterrechte des Kantons wie die Verletzung des Privatbereichs beim Unbefugten Aufnehmen von Gesprächen im Namen eines Amtes - wie vorliegend geschehen - anzuzeigen), sie mittels eines Bruchs des Amtsgeheimnisses/ Verstosses gegen Art. 33 ATSG (vgl. auch Art. 105 AVIG und Art. 97a Abs.1 lit. e und f AVIG; die Schweigepflicht darf nur zur Anzeige von Verbrechen - nicht Vergehen - gegenüber Strafverfolgungsbehörden gebrochen werden, Auskunft für Vergehen ist diesen nur auf schriftlich begründetes Gesuch hin zu erteilen) zum Teil eines Strafverfahrens gemacht hat, er verkennt dabei aber, dass sich dieses Gesetz auf hängige Verfahren von Zivil-,Straf oder Verwaltungsrechtspflegebehörden, auf die dann die jeweiligen Prozessordnungen anwendbar sind, bezieht, nicht auf das Arbeitsamt, das Partei in einem Strafverfahren ist. Selbst wenn Herrn B. Interpretation des Gesetzes zutreffen

würde, würde sich mein Einsichtsrecht beim Arbeitsamt absurderweise nach der Strafprozessordnung richten; Da ich beschuldigt bin und bereits einvernommen wurde und ausserdem auch die übrigen Beweise vollständig erhoben wurden, hätte ich nach Art. 101 StPO vollständiges Akteneinsichtsrecht und laut Art. 97 StPO ein Auskunftsrecht. Dieses bestand auch bereits zum Zeitpunkt des Auskunftsbegehrens, da ich erst im Rahmen einer Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft von den mir vorenthaltenen Akten erfahren habe. Zu erwähnen ist ausserdem, dass die fraglichen E-Mails bereits vor Einreichen der Anzeige erstellt wurden und eine Akteneinsicht auch vorher beantragt wurde, d.h. sie wurden bereits zurückgehalten, bevor sie als Beweismittel in einem hängigen Strafverfahren eingereicht wurden.

Ein weiterer Vorwand, um mir Akten zu verwehren, ist, dass sie der reinen verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen. Es mögen zwar durchaus derartige Akten existieren, dabei handelt es sich gemäss gängiger Rechtsprechung um Notizen etc. Sobald diese allerdings relevant werden für ein gegen mich angestrebtes Strafverfahren und dort als Beweisstücke eingereicht werden, handelt es sich per definitionem nicht mehr um eine rein verwaltungsinterne Meinungsbildung, da sie Auswirkungen auf verwaltungsexterne Vorgänge haben. Somit habe ich ein Recht, auch diese Akten einzusehen, beispielsweise die vollständige und ungeschwärzte E-Mail-Korrespondenz, in der verschiedene Personen dazu befragt wurden, ob ich sie angeblich aufgenommen hätte. Die Mails wurden als Beweisstücke in einem Strafverfahren eingereicht, wenngleich missbräuchlich teilweise geschwärzt, von interner Meinungsbildung kann daher keine Rede sein. (vgl. *"Auch der Mailverkehr einer Behörde gilt nicht grundsätzlich als intern, jedenfalls dann nicht, wenn die E-Mails einen Bezug zum Verfahren aufweisen und nicht bloss der internen Meinungsbildung dienen"* (Griffel, § 8 N. 12 und 14).

Mir ist Einsicht in sämtliche über mich existierenden Akten beim Arbeitsamt zu gewähren, einschliesslich und insbesondere das gegen mich laufende Strafverfahren betreffend, da dem weder das DSG entgegensteht, noch es sich um rein interne Meinungsbildung handelt, wenn damit ein externes Verfahren angestrebt wird sowie Teile davon als Beweismittel in einem externen Verfahren gebraucht werden.

Sämtliche weitere beabsichtigte und missbräuchliche sog. "Fehlinterpretationen" des Gesetzes, die nur das Ziel verfolgen, meine Rechte zu beschneiden, werden strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen sowie öffentlich gemacht.

Freundliche Grüsse

██████████

---

#### Beilagen

- **S 3 - 5:** Verfügung des Arbeitsamts vom *31. Januar 2023*
- **S 6 - 22:** Strafanzeige des Arbeitsamt vom *07. September 2022* samt Ihren Beilagen
- **S 23:** E-Mail vom *02. Februar 2023* mit unbeantworteten Angebot die fehlerhafte Verfügung zurückzuziehen, um die Ressourcen des Regierungsrats zu schonen